Track Change

November 2020

Österreichisches E-Commerce-Gesetz: Aktuelles zum Auskunftsanspruch nach § 18 Abs 4 ECG

Einblick – Ausdehnung des Anwendungsbereichs

Das österreichische E-Commerce-Gesetz (ECG) sieht – anders als andere europäische Rechtsordnungen – eine besondere Auskunftspflicht für Host Provider vor: Gemäß § 18 Abs 4 ECG sind Host Provider verpflichtet, **Informationen über ihre Nutzer auf Verlangen an Dritte zu erteilen**, sofern diese ein überwiegendes Interesse an der Identitätsfeststellung haben und glaubhaft machen, dass die Kenntnis der Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet. Erst jüngst hat der OGH (6 Ob 226/19g) den Anwendungsbereich dieses Auskunftsanspruchs durch eine analoge Anwendung über Host Provider hinaus auch auf andere Internetdienstanbieter ausgedehnt, wodurch, dieser Auskunftsanspruch weiter an Bedeutung gewinnt:

- Bisher waren bereits Betreiber von Online Diskussionsforen, Videoplattformen sowie sozialen Netzwerken, welche ihren Nutzern das Verfassen von Kommentaren ermöglichten, als Host Provider vom Anwendungsbereich des § 18 Abs 4 ECG erfasst.
- Anlässlich eines Webmail Dienstes dehnte der OGH dessen Anwendungsbereich nunmehr ausdrücklich auch auf Access Provider aus, die Dienste anbieten, welche darauf abzielen, die vom Nutzer eingegebenen Inhalte Dritten zugänglich zu machen, ohne dabei selbst Kenntnis vom Inhalt zu erlangen.

Überblick – bisherige Rechtsprechung

Die vom verpflichteten Anbieter zu erteilenden Informationen beschränken sich auf den Vor- und Nachnamen des Nutzers, sowie dessen Postanschrift und E-Mail-Adresse, sofern sie ihm bekannt sind. Inwiefern die IP-Adresse erfasst ist, blieb bisher noch unbeantwortet. Nach Ansicht der Rechtsprechung scheitert allerdings die Bekanntgabe einer dynamischen IP-Adresse am Erfordernis der "wesentlichen Voraussetzung für die Rechtsverfolgung", da sie einen Dritten trotz Kenntnis nicht dazu befähigt rechtmäßig den unbekannten Nutzer zu identifizieren.

Die Glaubhaftmachung des überwiegenden Interesses des Dritten und des Umstands, dass die Information eine wesentliche Voraussetzung der Rechtsverfolgung darstellt, erfordert, dass die geltend gemachte Rechtsverletzung aufgrund einer groben Prüfung

2

nicht gänzlich auszuschließen ist. Für das Bestehen des Auskunftsanspruchs kommt es somit nicht auf die endgültige Beurteilung der behaupteten Rechtsverletzung an.

Die Auskunftspflicht eines ausländischen Anbieters mit Sitz in der Europäischen Union

ist grundsätzlich nach dem Herkunftslandprinzip zu beurteilen. Ausnahmen sehen § 21 und § 22 ECG vor – darunter fallen insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Würde einzelner Menschen oder der öffentlichen Ordnung wie die Verfolgung von Straftaten.

Die internationale Zuständigkeit für Klagen gegen ausländische Anbieter mit Sitz außerhalb der Europäischen Union zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs folgt grundsätzlich der Zuständigkeit für die behauptete Rechtsverletzung; damit ist für die gerichtliche Geltendmachung von Auskunftsansprüchen wegen behaupteter Kreditschädigung/Ehrenbeleidigung, Verletzungen des Urheberrechts sowie des gewerblichen Rechtsschutzes die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte bei Abrufbarkeit des beanstandeten Inhalts in Österreich grundsätzlich gegeben; jedoch hängt hier die endgültige Beurteilung immer von den Umständen des Einzelfalls ab.

Ausblick – Hass im Netz Bekämpfungs-Gesetz

Derzeit steht im Rahmen des "Hass im Netz"-Bekämpfungs-Gesetzes die Verlagerung des Auskunftsverfahrens nach § 18 Abs 4 ECG vom streitigen in den **außerstreitigen Rechtsweg** und die Festlegung geringer Gerichtsgebühren im Raum. Dies würde die praktische Bedeutung dieser Bestimmung weiter erhöhen, da es eine kostengünstigere und auch raschere Rechtsdurchsetzung ermöglichen soll.

Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich Wolf Theiss seit der Gründung vor 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichen Rechtsbereichen in 13 Ländern.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:



Adolf Zemann Consultant adolf.zemann@wolftheiss.com T: +43 1 51510 5099



Elisabeth Zhang Associate elisabeth.zhang@wolftheiss.com T: +43 1 51510 1094

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss Schubertring 6 AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com